

FISCHINGEN



Unterhaltsreglement

Flurstrassen, Waldstrassen, Entwässerungen

Stand: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

I. ZWECK UND UMFANG	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Eigentum	1
Art. 3 Umfang	1
II. ORGANISATION.....	1
Art. 4 Gemeinderat.....	1
Art. 5 Unterhaltskommission.....	2
Art. 6 Rechnungsführung.....	2
Art. 7 Oberaufsicht	2
III. DURCHFÜHRUNG.....	2
Art. 8 Verantwortung	2
Art. 9 Freier Zutritt	2
Art. 10 Unterhaltsarbeiten.....	2
Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer, Bewirtschafter und Nutzer.....	3
Art. 12 Verkehrsbeschränkungen	3
Art. 13 Sondernutzung	4
IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG	4
Art. 14 Finanzierung	4
Art. 15 Beitragspflicht	4
Art. 16 Perimeterbeiträge	4
Art. 17 Beiträge an Drainagen	4
Art. 18 Eröffnung	4
Art. 19 Sicherstellung	5
V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 20 Ersatzvornahme.....	5
Art. 21 Rechtsmittel	5
Art. 22 Archivierung.....	5
Art. 23 Vorprüfung.....	5
Art. 24 Aufhebung	5
Art. 25 Inkrafttreten.....	5
Art. 26 Rechtsnachfolge	5

HINWEIS:

Im nachfolgenden Unterhaltsreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. ZWECK UND UMFANG

Art. 1 Zweck

¹ Die Politische Gemeinde Fischingen (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie im Geoportal der Gemeinde eingetragen sind.

² Gleichgestellt sind Anlagen von Körperschaften oder Privaten, die von der Gemeinde zum Unterhalt übernommen werden.

Art. 2 Eigentum

¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

Art. 3 Umfang

¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind als Melorationsanlagen im Geoportal der Gemeinde eingetragen. Diese Grundlage bildet zusammen mit dem Flächen- und Eigentümerverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin weitere Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2, die Instandstellung oder eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).

³ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen, als Geodaten nach den Richtlinien des GIS-Verbund TG digital zu erfassen und laufend, jedoch mindestens jährlich vor der Abgabe an den Kanton nachzuführen. Entwässerungsleitungen sind am offenen Graben digital zu erfassen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

- a. Unterhalt sämtlicher im Geoportal der Gemeinde bezeichneten Anlagen;
- b. Nachführung der massgebenden Pläne im Geoportal und Verzeichnisse;

- c. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die das Unterhaltsreglement betreffen;
- d. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- e. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Art. 5 Unterhaltskommission

¹ Der Gemeinderat wählt für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Unterhaltskommission (nachfolgend UK genannt) von 5 Mitgliedern.

² Die UK setzt sich zusammen aus:

- a. einem Mitglied des Gemeinderates, welches gleichzeitig als Präsident amtet;
- b. dem Leiter Tiefbau, Energie und Umwelt;
- c. drei beitragspflichtigen Grundeigentümern.

³ Der Revierförster ist beratendes Mitglied.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt und ist mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 7 Oberaufsicht

¹ Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 8 Verantwortung

¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

Art. 9 Freier Zutritt

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der UK, die kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Art. 10 Unterhaltsarbeiten

¹ Die UK erstellt jährlich ein Budget zuhanden des Gemeinderates mit den vorgesehenen Unterhaltsarbeiten.

² Im Rahmen des genehmigten Budgets vergibt die UK die notwendigen Arbeiten an den Werkhof oder an Dritte. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

³ Zum Freihalten der Durchfahrt bei Flur- und Waldstrassen veranlasst die UK das Aufstücken von Bäumen und Sträuchern gemäss § 42 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG); RB 725.1. Die Waldeigentümer müssen die Ablagerung des Schnittmaterials auf ihrem Grundstück dulden.

⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer, Bewirtschafter und Nutzer

¹ Die Grundeigentümer, Bewirtschafter und Nutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.

² Insbesondere sind sie verpflichtet:

- a. Die Weisungen der UK zu befolgen.
- b. Die UK rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
- c. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein und sind durch den Bewirtschafter des angrenzenden Grundstücks zu mähen. Ebenso sind die Schachtabdeckungen von Ernterückständen zu reinigen.
- d. Die Strassen nach Verschmutzungen sofort zu reinigen.
- e. Die Grenzen gegen Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Das Beweiden und Einzäunen von Strassen ist bewilligungspflichtig gemäss Art. 13. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
- f. Vor der Pflanzung von Obstbäumen oder Obstanlagen in der Nähe von Entwässerungsanlagen die UK zu informieren. Werden die Weisungen der UK nicht beachtet, muss der Grundeigentümer für Schäden an den Entwässerungsanlagen vollumfänglich aufkommen.
- g. Tiefwurzeln Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
- h. Beschädigungen an Strassen durch Holzereiarbeiten laufend auf eigene Kosten instand zu stellen.
- i. Die Lagerung von Nutz- und Brennholz auf öffentlichen Lagerplätzen mit dem Revierförster abzusprechen. Wenn möglich sind auf eigenem Grund Lagermöglichkeiten zu schaffen. Auf öffentlichen Lagerplätzen darf kein Fremdmaterial gelagert werden.

³ Es ist den Grundeigentümern und Bewirtschaftern untersagt, eigenmächtig Entwässerungsleitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.

⁴ Verstossen Grundeigentümer, Bewirtschafter oder Nutzer gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12 Verkehrsbeschränkungen

¹ Die Gemeinde ist im Interesse eines geordneten Unterhalts berechtigt, die Benutzung ihres Strassennetzes oder Teile davon einzuschränken. Für dauernde Beschränkungen für

land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für Reitverbote gilt § 33 Gesetz über Strassen und Wege (StrWG); RB 725.1.

Art. 13 Sondernutzung

¹ Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von Flur- oder Waldstrassen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig.

² Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung einer solchen Bewilligung können Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

³ Die Bewilligung solcher Sondernutzungen kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage liegt.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Kosten des Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.

² Der Gemeindebeitrag beträgt 50 % der jährlichen Grundeigentümerbeiträge. Die Verwaltungskosten werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 15 Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig sind alle im Perimeter einbezogenen Flächen ausserhalb des Baugebietes.

² Im Flächen- und Eigentümerverzeichnis sind die entsprechenden Parzellen (oder Teile davon) aufgelistet.

Art. 16 Perimeterbeiträge

¹ Die Perimeterbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Grund- sowie einem Flächenbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.

² Bei Flächen unter 10 Aren wird kein Beitrag erhoben, sofern der Grundeigentümer keine weiteren beitragspflichtigen Flächen besitzt.

Art. 17 Beiträge an Drainagen

¹ Bei Drainagen bis und mit NW 150 mm werden folgende Grundeigentümerbeiträge berechnet:

- a. 50 % an die Kosten des normalen Unterhaltes;
- b. 80 % an die Kosten von Ergänzungen oder Neuanlagen.

Art. 18 Eröffnung

¹ Alle Entscheide, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf Rechtsmittel zu eröffnen.

Art. 19 Sicherstellung

¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB); RB 210.1.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Ersatzvornahme

¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers ausführen lassen.

Art. 21 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22 Archivierung

¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und weitere Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren. Geobasisdaten sind gemäss Geoinformationsgesetz zu archivieren.

Art. 23 Vorprüfung

¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 24 Aufhebung

¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01. Januar 2019.

Art. 26 Rechtsnachfolge

¹ Die Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der nachfolgend aufgeführten Körperschaften:

- 353: Entwässerungskorporation Unterspeck; 1943; Leitungslänge 955 m
- 412: Entwässerung Thal, Bruggli, Schärliwald; 1942-45; Leitungslänge 12 030 m
- 429: Entwässerung Spittel; 1945; Leitungslänge 895 m
- 454: Entwässerung Mülibachtal; 1945-47; Leitungslänge 13 190 m
- 591: Grabeneindeckungen Loch, Erlen, Bruggli; 1963-64; Leitungslänge 755 m
- 845: Entwässerung Egg, Tobel; 1968-71; 1 975 m

sowie aller übrigen ordentlich aufgelösten Korporationen im Sinne von § 23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07.02.1996.

² Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements und der formellen Übertragung auf die Gemeinde können diese aufgeführten Korporationen aufgelöst werden.

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Bosshart

Hedwig Schick

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 16. November 2023.